

CARL SCHMITT

Die Diktatur

Neunte, korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Die Diktatur

CARL SCHMITT

Die Diktatur

Von den Anfängen
des modernen Souveränitätsgedankens bis
zum proletarischen Klassenkampf

Neunte, korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Veröffentlicht unter Mitwirkung
des wissenschaftlichen Beirats
der Carl-Schmitt-Gesellschaft e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erste Auflage 1921
Zweite Auflage 1928
Dritte Auflage 1964
Vierte Auflage 1978
Fünfte Auflage 1989

Sechste Auflage (Neusatz auf Basis
der 1928 erschienenen zweiten Auflage) 1994

Siebente Auflage 2006

Achte, korrigierte Auflage 2015

Neunte, korrigierte Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-18952-6 (Print)

ISBN 978-3-428-58952-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorbemerkung zur 8. Auflage

In der achten Auflage des Buches „Die Diktatur“ von Carl Schmitt sind die Korrekturen berücksichtigt, die in einem Handexemplar vom Verfasser eingetragen wurden. Es befindet sich im Nachlass Carl Schmitts im Landesarchiv NRW, Abtlg. Rheinland, RW 265, Nr. 28248. Die Korrekturstellen sind im Text durch Anmerkungen in eckigen Klammern gekennzeichnet, die Korrekturen selbst sind dem Haupttext als Anhang nach dem Register beigelegt.

Kommentierende Bemerkungen des Autors, die keine Textkorrekturen sind, wurden nicht berücksichtigt.

Berlin, im März 2015

Gerd Giesler

Für den wissenschaftlichen Beirat
der Carl-Schmitt-Gesellschaft

Vorbemerkung des Verlages zur 6. Auflage

Carl Schmitts „Die Diktatur“ wurde in den Jahrzehnten nach seinem Erscheinen 1921 mehrfach nachgedruckt. Dabei war es unvermeidlich, daß sich die Schriftqualität zunehmend verschlechterte. Für die hier vorgelegte Auflage wurde der Text aus diesem Grund neu gesetzt. Schriftgröße und Satzspiegel wurden so gewählt, daß der Seitenumbruch in Anlehnung an die alte Seitenaufteilung gestaltet werden konnte. Offensichtliche orthographische und grammatische Fehler wurden beseitigt; stilistische Eigenheiten Schmitts blieben hingegen unberührt. Die zuvor seitenweise gezählten Fußnoten wurden kapitelweise durchnummeriert. Neu eingefügte Kolummentitel sollen dem Leser eine leichtere Orientierung ermöglichen.

Berlin, im Mai 1994

Duncker & Humblot

Vorwort zur 4. Auflage (1978) S. VIII.
Vorwort zur 3. Auflage (1964) S. VIII.
Vorwort zur 2. Auflage (1928) S. IX.
Vorbemerkung (Einleitung) zur 1. Auflage (1921) S. XIII.
Systematische Inhaltsübersicht S. XXI.
Namen- und Sachregister S. 203.
Korrekturen aus dem Handexemplar von Carl Schmitt S. 210.
Anhang: Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48
der Weimarer Verfassung (1924) S. 215.

Vorwort zur 4. Auflage (1978)

Seit 1969 haben sich die Bemühungen um das Problem der *Ausnahme-Situation im Recht* in unerwartetem Maße gesteigert. Das entspricht der Dynamik einer Entwicklung, die Notlagen und Krisen zu integrierenden oder desintegrierenden Bestandteilen eines *abnormen Zwischenzustandes* von Krieg und Frieden gemacht hat.

Dadurch behält eine historisch dokumentierte und begrifflich durchdachte Monographie zum Thema *Diktatur* ihr wissenschaftliches Interesse. Es könnte sogar sein, daß manche Kapitel dieses Buches in einem völlig neuen Licht erscheinen.

Februar 1978

C. S.

Vorwort zur 3. Auflage (1964)

Die Hinweise am Schluß des Vorwortes zur zweiten Auflage (unten Seite XII) lassen sich durch mehrere spätere Aufsätze ergänzen, die das Thema Diktatur weiterführen und besonders die Entwicklung vom klassischen, d. h. polizeilichen und militärischen Belagerungszustand des 19. Jahrhunderts zum finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Ausnahmezustand des 20. Jahrhunderts behandeln. Diese Aufsätze sind in dem Abschnitt Ausnahmezustand und Bürgerkriegslage in meiner Sammlung „Verfassungsrechtliche Aufsätze“ 1958 (Seite 233 bis 371) abgedruckt. Das systematische Sachregister der Sammlung verweist (unter den Stichworten: Ausnahmezustand, Diktatur, Notstand und Notverordnungen sowie Klassischer Begriff des Ausnahmezustandes) auf die einschlägigen Stellen.

Dezember 1963

C. S.

Vorwort zur 2. Auflage (1928)

Der vorliegenden zweiten Auflage dieses Buches ist eine Erörterung der Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Weimarer Verfassung als Anhang beigefügt. Abgesehen von einigen unbedeutenden Änderungen und einem Zusatz über das sogenannte Ausführungsgesetz zu Art. 48 handelt es sich dabei um den Bericht, den ich im April 1924 auf der Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer in Jena erstattet habe, neben dem Bericht meines verehrten Kollegen Prof. Erwin Jacobi-Leipzig. Der Verlag der „Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer“, W. de Gruyter, hat freundlicherweise die Zustimmung zu der neuen Veröffentlichung gegeben. Infolge der technischen Besonderheit des Verfahrens, in welchem diese zweite Auflage hergestellt wurde, mußte der Text der ersten Auflage unverändert bleiben; auch wurde der Anhang hinter das Sachregister (S. 203–209) gestellt. Die ausführliche Inhaltsübersicht S. 216 ersetzt vielleicht den Mangel eines Sachregisters.

Eine wissenschaftliche Kritik der ersten Auflage, mit der eine zweite Auflage sich auseinandersetzen müßte, ist leider nicht erschienen. Einiges allgemeine Lob, beiläufige Anerkennung oder stillschweigende Übernahme der erarbeiteten Begriffe, ein paar hämische Glossen in der „Zeitschrift für öffentliches Recht“, damit hat die wissenschaftliche Diskussion sich bisher begnügt. Eine Ausnahme, die allerdings wegen der wissenschaftlichen Bedeutung ihres Autors von besonderem Interesse ist, betrifft eine Einzelfrage, nämlich die Deutung der Worte „höchstes Regal“ in den Abmachungen des Kaisers mit Wallenstein beim zweiten Generalat 1632 (S. 89 des vorliegenden Buches). Ulrich Stutz hat in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung XII, 1922, S. 416 ff. gezeigt, daß das *jus reformandi* als „höchstes Regal“ bezeichnet werden kann; Joh. Heckel hat in derselben Zeitschrift, XIII S. 518 ff. zur Ergänzung noch weitere Nachweise dieses Sprachgebrauchs erbracht. Ich bestreite nicht, daß in andern Zusammenhängen mit den Worten „höchstes Regal“ auch das *jus reformandi* gemeint sein kann, aber sie haben nicht immer und nicht ausschließlich diesen Inhalt. Hier kommt es darauf an, was sie in dem Satz der Abmachungen von 1632 besagen: „5. Von den eingenommenen Landen das höchste Regal im Reiche, als ein extraordinar Recompens.“ Eine Wendung wie „höchstes Regal“, „bestes Regal“,

„kostbarstes und vollkommenstes Kleinod“ usw. (vgl. Heckel a. a. O. S. 523) wird, besonders in einer barocken Sprechweise, leicht ohne einen ausschließlichen Sinn gebraucht. Ferner ist im 17. Jahrhundert das Gebiet des Kirchlichen von dem des Weltlichen selbstverständlich getrennt, so daß innerhalb jedes dieser Gebiete ein „höchstes Regal“ bestehen kann. In den Abmachungen mit Wallenstein ist kein politisches Interesse an dem *jus reformandi* erkennbar. Dagegen entspricht die Auffassung, es handle sich hier bei dem „höchsten Regal“ um die Kurwürde, ebenfalls dem Sprachgebrauch der Zeit, sie ergibt außerdem im Zusammenhang der aufgezählten Belohnungen den vortrefflichen Sinn einer „Extra-Belohnung“ und paßt auch gut zu der Situation des Jahres 1632.

Meine Erörterung der Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Weimarer Verfassung beruht ganz auf den geschichtlichen und staatstheoretischen Untersuchungen des vorliegenden Buches. Es scheint mir zweifelhaft, ob es wissenschaftlich ergiebig oder auch nur zulässig ist, ein so schwieriges und umfassendes Problem wie die richtige Auslegung des Art. 48 ohne den historischen und systematischen Zusammenhang einer demokratischen Verfassungslehre zu behandeln. Auf jeden Fall aber sollte die *Widerlegung* einer so fundierten Ansicht auf diesen Zusammenhang eingehen. Zum Unterschied von dem Buch über „Die Diktatur“ ist jene Erörterung der Diktatur des Reichspräsidenten öfters besprochen und kritisiert worden. Aber auch die beiden Autoren, die umfangreiche Widerlegungen veröffentlicht haben — H. Nawiasky, im Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. 9 Heft 1, und Richard Grau in seinem Bericht auf dem 33. Deutschen Juristentag und in der Gedächtnisschrift für Emil Seckel, 1927, S. 430 ff. —, behandeln die verfassungstheoretische Grundlage nicht. Sie geben Wortinterpretationen, widersprechen meiner Deutung der Entstehungsgeschichte¹ und bewegen sich im Grunde weniger in Argumenten als in einer „Atmosphäre“: in dem rechtsstaatlich-liberalen Mißtrauen gegen die Diktatur. *Rumor dictatoris injucundus bonis*. Der Kern ihrer Darlegungen bleibt, daß „die Verfassung unantastbar“ ist; ihre Theorie nennt sich selbst die „Unantastbarkeitslehre“. Solche Worte und Gedankengänge setzen die ganze Unklarheit eines Verfassungsbegriffes voraus, unter dem die heutige Verfassungslehre lei-

¹ Ein schönes Beispiel „formaler“ Beweisführung möchte ich nicht unerwähnt lassen. R. Grau sagt, Gedächtnisschrift für E. Seckel, S. 484/85, gegen meine Behauptung, daß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 im Staatsenausschuß entstanden ist, das sei unrichtig; der Satz „findet sich vielmehr schon in der an den Staatsenausschuß gelangten Vorlage der Reichsregierung (Art. 67)“. Dabei könnte er schon in dem Kommentar von Giese nachlesen, daß die Vorlage in Verhandlungen mit einem Ausschuß der Staatenkonferenz entstand.

det. Die Verfassung wird mit jedem einzelnen der 181 Artikel der Verfassung identifiziert, ja mit jedem verfassungsändernden Gesetz, das nach Art. 76 der Weimarer Verfassung zustande gekommen ist; Verfassung ist jedes einzelne Verfassungsgesetz; Verfassungsgesetz nach der „formalen“ Betrachtungsweise ein Gesetz, das nur unter den erschwerten Voraussetzungen des Art. 76 geändert werden kann! Daß „die“ Verfassung unantastbar ist, besagt auf diese Weise nur, daß jede verfassungsgesetzliche Einzelheit für den Diktator bei der Erfüllung seiner Aufgabe ein unüberwindliches Hindernis darstellt. So werden Sinn und Zweck der Diktatur — die Sicherung und Verteidigung der Verfassung als eines Ganzen — mißachtet und in ihr Gegenteil verkehrt. Jede einzelne verfassungsgesetzliche Bestimmung wird wichtiger als die Verfassung selbst; der Satz „Das Deutsche Reich ist eine Republik“ (Art. 1 Abs. 1) und der andere Satz „Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren“ (Art. 129 Abs. 3) werden unterschiedslos als „die“ unantastbare Verfassung behandelt. Solche absurden Konsequenzen eines unklaren Verfassungsbegriffs beweisen, wie sehr es notwendig und unvermeidlich ist, innerhalb der zahlreichen „formalen“ Verfassungsgesetze zu unterscheiden. Wenn also der Versuch gemacht wird, innerhalb der verfassungsgesetzlichen Regelung ein unantastbares „organisatorisches Minimum“ zu umschreiben, so ist das mit einigen formalistischen Hinweisen (daß z. B. Art. 48 den Art. 50 nicht zitiert) keineswegs erledigt.

Ohne tiefere Untersuchungen der Verfassungsgeschichte und Verfassungslehre wird man heute weder eine solche Auslegungsfrage noch das allgemeine Problem der Diktatur wissenschaftlich behandeln können. In verschiedenen Gestalten zeigt sich in fast allen europäischen Ländern das gleiche merkwürdige Phänomen: als offene Diktatur, als Praxis der Ermächtigungsgesetze; in scheinbar legalen, d. h. die vorgeschriebenen Formen einer Verfassungsänderung währenden Verfassungsdurchbrechungen, in der Gesetzgebung absoluter Parlamentsmehrheiten usw. Es ist durchaus nicht „positiv“, das einfach zu ignorieren. Auch die Wissenschaft des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, sich der Probleme ihrer Zeit bewußt zu werden. So rechtfertigt sich der vorliegende Versuch, einige Jahrhunderte des Problems der Diktatur zu behandeln. Anders freilich steht es mit der Frage einer Prognose. Ich habe von jedem derartigen Versuch abgesehen, obwohl hier schon einige Präzedenzfälle vorliegen. Erwin v. Beckerath z. B. sagt am Schluß seines überaus klugen und klaren Buches über „Wesen und Werden des fascistischen Staates“ (Berlin 1927, S. 154/55), mit steigender Konzentration der wirtschaftlichen und politischen Macht in wenigen Händen werde die Majoritätsideologie sich zersetzen, und wenn die wirtschaftlichen und politischen Spannungen in Europa

weiter wachsen („wie anzunehmen“), „so ist es wahrscheinlich, daß, zugleich mit einer Umformung der politischen Ideologie, der autoritäre Staat innerhalb der abendländischen Kulturgemeinschaft Terrain zurückgewinnt“. Lapidarer in Form und Inhalt hat H. Nawiasky am 18. Februar 1925 in München etwas Gegenteiliges prophezeit: „Mussolinis Sturz ist nur mehr eine Frage der Zeit“ (Die Stellung der Regierung im modernen Staat, Heft 37 der Sammlung „Recht und Staat“, Tübingen 1925, S. 23). Nun ist freilich alles Irdische auf die Dauer nur „eine Frage der Zeit“ und das Risiko selbst solcher Prophezeiungen infolgedessen nicht sehr groß. Trotzdem ziehe ich vor, mich darauf nicht einzulassen.

Über den Gang der Idee der Diktatur finden sich auf S. XIII/XIV (die geschichtsphilosophische Gestalt der Diktatur in der Gegenwart) und S. 143/44 (der rationalistische Anfang der Diktatur im 18. Jahrhundert) einige Bemerkungen. Eine vollständige Darlegung dieser Entwicklungslinie fehlt noch. Doch sind einige entscheidende Momente der Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts in meiner Abhandlung „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“ (insbesondere in Kapitel III, Die Diktatur im Marxistischen Denken, 2. Auflage, 1926, S. 63 ff.) gezeigt, worauf ich hier mit einem Wort hinweisen möchte.

Bonn, August 1927.

C. S.

Vorbemerkung zur 1. Auflage (1921)

Zu erwähnen, daß nicht nur Bücher, sondern auch Redensarten ihr Schicksal haben, wäre eine Banalität, wenn man damit nur die im Laufe der Zeit sich abspielenden Veränderungen meinte, um durch eine nachträgliche Prognose oder ein geschichtsphilosophisches Horoskop zu zeigen, „wie es kam, daß es kam“. Das ist aber nicht das Interesse dieser Arbeit, die sich vielmehr um systematische Zusammenhänge bemüht und deren Aufgabe gerade darum so schwierig ist, weil ein zentraler Begriff der Staats- und Verfassungslehre untersucht werden soll, der, wenn er überhaupt beachtet wurde, höchstens beiläufig an den Grenzen verschiedener Gebiete — politische Geschichte, Politik im Sinne Roschers, allgemeine Staatslehre — undeutlich erschien, im übrigen aber ein politisches Schlagwort blieb, so konfus, daß seine ungeheure Beliebtheit ebenso erklärlich ist wie die Abneigung der Rechtsgelehrten, sich darauf einzulassen. 1793 klagte ein Jakobiner: on parle sans cesse de dictature. Man hat heute noch nicht aufgehört, davon zu sprechen, und es wäre vielleicht eine unterhaltende Beschäftigung, eine vollständige Übersicht über die verschiedenen konkreten und abstrakten Subjekte einer wirklichen oder geforderten Diktatur anzufertigen. Damit wäre jedoch für eine Erfassung des Begriffs der Diktatur noch nicht viel getan und höchstens die allgemeine Verwirrung noch einmal eindringlich zum Bewußtsein gebracht. Trotzdem kann, nachdem aus andern Zusammenhängen ein Begriff der Diktatur gewonnen ist, bereits hier gezeigt werden, welche für die Erkenntnis der Sache wesentlichen Momente im politischen Sprachgebrauch enthalten sind, wodurch in die betäubende Vieldeutigkeit des Schlagworts eine vorläufige, nicht nur rein terminologische Orientierung gebracht und ein Hinweis auf den Zusammenhang mit weiteren Begriffen der allgemeinen Rechts- und Staatslehre möglich wird.

In der bürgerlichen politischen Literatur, die den Begriff einer Diktatur des Proletariats bis zum Jahre 1917 zu ignorieren scheint, dürfte der politische Sinn des Wortes am besten dadurch gekennzeichnet werden, daß es zunächst die persönliche Herrschaft eines einzelnen bedeutet, aber notwendig verbunden mit zwei andern Vorstellungen, einmal, daß diese Herrschaft auf einer, gleichgültig wie, herbeigeführten oder unterstellten Zustimmung des Volkes, also auf demokratischer Grundlage beruht, und zweitens der Dikta-

tor sich eines stark zentralisierten Regierungsapparates bedient, der zur Beherrschung und Verwaltung eines modernen Staates gehört. Napoleon I. ist für diese Auffassung der Prototyp des modernen Diktators. Um aus der unübersehbaren Menge politischer Schriften nicht eine beliebige Gelegenheitsäußerung herauszugreifen, sei die Ausdrucksweise von Bodleys Werk über Frankreich (London 1898) als Beispiel benutzt. Hier kommt das Wort (dictatorship) häufig vor, es hat sogar einen eigenen Platz im Sachregister, aber schon die Verweisungen des Registers sind merkwürdig: Diktatur = autoritatives Regiment = Caesarismus = Bonapartismus und sogar = Boulangismus. Gambetta strebte nach der „Diktatur“, seine politische Tätigkeit war „potentieller Caesarismus“ (II 409); Napoleon I. war militärischer Diktator (I 259). Aber auch jede starke Exekutive mit einem zentralisierten Regierungssystem und autokratischer Spitze heißt Diktatur (I 80), und schließlich genügt jedes persönliche Hervortreten eines Präsidenten, „persönliche Regierung“ (personal rule) im allerweitesten Sinne, um als Diktatur zu gelten (I 297 f.). Es wäre dümmste Pedanterie, ein politisches Werk, das überdies reich an verständigen und treffenden Beobachtungen ist, auf eine Wendung festzulegen und noch gar mit einem Wort wie Diktatur, dem die allgemeine Etymologie, daß jeder, der irgendwie „diktiert“, Diktator heißen kann, eine grenzenlose Ausdehnung gibt. In der Sache aber dringt die Verbindung von persönlicher Herrschaft, Demokratie und Zentralismus trotz der opportunistischen Terminologie überall durch, nur daß wegen der Betonung des zentralistischen Regierungsapparates das Moment persönlicher Herrschaft oft zurücktritt, weil es nur die aus technischen Gründen notwendig von selbst sich ergebende autokratische Spitze des zentralisierten Systems bedeutet. So erklärt sich die seltsame Reihe der „Diktatoren“ des 19. Jahrhunderts: der erste und der dritte Napoleon, Bismarck, Thiers, Gambetta, Disraeli, sogar Pius IX. Für die deutsche politische Literatur ist die Schrift von Bruno Bauer, Disraelis romantischer und Bismarcks sozialistischer Imperialismus (1882) ein lehrreiches Dokument dieser politischen Vorstellung. Ihr entspricht es auch, wenn zum Beispiel bei Ostrogorski der Parteiführer in einer modernen Demokratie, der den Caucus, die zentralisierte Parteimaschine, in der Hand hat, mit einer gewissen Prägnanz Diktator heißt oder in der politischen Literatur der Vereinigten Staaten von Nordamerika jede die Selbstständigkeit der Einzelstaaten beeinträchtigende Maßnahme der Bundesregierung von den Gegnern der Zentralisierung „diktatorisch“ genannt wird. Stets aber ist nach dem neueren Sprachgebrauch eine Aufhebung der Demokratie auf demokratischer Grundlage für die Diktatur charakteristisch, so daß zwischen Diktatur und Caesarismus meistens kein Unterschied mehr besteht und eine wesentliche Bestimmung, näm-

lich das, was im Folgenden als der kommissarische Charakter der Diktatur entwickelt ist, entfällt.

In der sozialistischen Literatur der „Diktatur des Proletariats“ wird es dafür um so deutlicher, wenn auch nur in den weiten Dimensionen einer mit ganzen Staaten und Klassen operierenden Geschichtsphilosophie. Nach der Diskussion, die zur Zeit — im Sommer 1920 — unter Marxisten geführt wird, könnte es den Anschein haben, als wäre für sie Diktatur wesentlich Verneinung der parlamentarischen Demokratie, unter Verzicht auf die formale demokratische Grundlage. Wenn Kautsky, dessen Schrift *Terrorismus und Kommunismus* (1919) der Anknüpfungspunkt dieser Diskussion ist, eine Diktatur des Proletariats dadurch widerlegen will, daß er Diktatur als die notwendig persönliche Herrschaft eines einzelnen definiert und eine Kollektivdiktatur als Selbstwiderspruch ansieht, so ist das nur ein terminologisches Argument. Gerade für den Marxismus, für den kein einzelner, sondern eine Klasse der Träger alles wirklichen politischen Geschehens ist, war es nicht schwierig, das Proletariat als kollektive Gesamtheit zum eigentlich Handelnden zu machen und daher auch als Subjekt einer Diktatur zu betrachten. Der Inhalt seines diktatorischen Handelns kann freilich verschiedenartig aufgefaßt werden. Nach den Erörterungen über die Schrift Kautskys hat es den Anschein, als käme es auf die Beseitigung der Demokratie an, wie sie sich am stärksten in der Ablehnung oder Auflösung einer nach demokratischen Grundsätzen gewählten konstituierenden Nationalversammlung äußert. Aber daraus braucht noch nicht zu folgen, daß für marxistische Anhänger der Diktatur des Proletariats notwendig die Herrschaft einer Minderheit über die Mehrheit gemeint ist. In den Antworten, die Lenin, Trotzki und Radek bisher auf die Schrift von Kautsky gegeben haben, wird vielmehr kein Zweifel darüber gelassen, daß nicht etwa prinzipielle Gründe gegen die Benutzung demokratischer Formen bestehen, sondern daß diese Frage, wie jede andere, namentlich auch die von Legalität und Illegalität, nach den Verhältnissen des einzelnen Landes verschieden beantwortet werden muß und nur ein Moment in den strategischen und taktischen Maßnahmen des kommunistischen Planes ist. Je nach Lage der Sache kann es zweckmäßig sein, mit der einen oder andern Methode zu arbeiten, auf jeden Fall ist das Wesentliche der Übergang zu dem kommunistischen Endziel, für dessen Herbeiführung die Diktatur des Proletariats ein technisches Mittel ist. Auch der Staat, in dem das Proletariat, sei es als Mehrheit oder als Minderheit, die herrschende Klasse ist, heißt als Ganzes, als „zentralisierte Maschine“, als „Herrschaftsapparat“, Diktatur. Nun will dieser proletarische Staat nichts Definitives, sondern ein *Übergang* sein. Dadurch erhält der wesentliche Umstand, der in der bürgerlichen Literatur zurückge-

treten war, wiederum seine Bedeutung. Die Diktatur ist ein Mittel, um einen bestimmten Zweck zu erreichen; weil ihr Inhalt nur von dem Interesse an dem zu bewirkenden Erfolg, also immer nur nach Lage der Sache bestimmt ist, kann man sie nicht allgemein als die Aufhebung der Demokratie definieren. Andererseits läßt auch die kommunistische Argumentation erkennen, daß sie, weil sie der Idee nach ein Übergang ist, nur ausnahmsweise und unter dem Zwang der Verhältnisse eintreten soll. Auch das gehört zu ihrem Begriff, und es kommt darauf an, *wovon* eine Ausnahme gemacht wird.

Wenn die Diktatur notwendig „Ausnahmезustand“ ist, kann man durch eine Aufzählung dessen, was als das Normale vorgestellt wird, die verschiedenen Möglichkeiten ihres Begriffes aufzeigen: staatsrechtlich kann sie die Aufhebung des Rechtsstaates bedeuten, wobei Rechtsstaat wiederum Verschiedenes bezeichnen kann: eine Art der Ausübung staatlicher Macht, die Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürger, persönliche Freiheit und Eigentum nur auf Grund eines Gesetzes zuläßt; oder eine verfassungsmäßige, auch über gesetzliche Eingriffe erhabene Garantie gewisser Freiheitsrechte, die durch die Diktatur verneint werden. Ist die Verfassung eines Staates demokratisch, so kann jede ausnahmsweise eintretende Aufhebung demokratischer Prinzipien, jede von der Zustimmung der Mehrheit der Regierten unabhängige Ausübung staatlicher Herrschaft Diktatur heißen. Wird eine solche demokratische Herrschaftsausübung als allgemein gültiges politisches Ideal aufgestellt, so ist jeder Staat Diktatur, der diese demokratischen Grundsätze nicht beachtet. Wird das liberale Prinzip unveräußerlicher Menschen- und Freiheitsrechte als Norm genommen, so muß eine Verletzung dieser Rechte auch dann als Diktatur erscheinen, wenn sie auf dem Willen der Mehrheit beruht. So kann Diktatur eine Ausnahme von demokratischen wie liberalen Prinzipien bedeuten, ohne daß beides zusammentreffen müßte. Was als Norm zu gelten hat, kann positiv durch eine bestehende Verfassung oder aber durch ein politisches Ideal bestimmt sein. Daher heißt der Belagerungszustand Diktatur wegen der Aufhebung positiver Verfassungsbestimmungen, während von einem revolutionären Standpunkt aus die gesamte bestehende Ordnung als Diktatur bezeichnet und dadurch der Begriff aus dem Staatsrechtlichen ins Politische überführt werden kann. Wo nun, wie in der kommunistischen Literatur, nicht nur die bekämpfte politische Ordnung, sondern auch die erstrebte eigene politische Herrschaft Diktatur heißt, tritt eine weitere Veränderung im Wesen des Begriffes ein. Der eigene Staat heißt in seiner Gesamtheit Diktatur, weil er das Werkzeug eines durch ihn zu bewirkenden Überganges zu einem richtigen Zustand bedeutet, seine Rechtfertigung aber in einer Norm liegt, die nicht mehr bloß politisch oder gar positiv-verfassungsrechtlich ist, son-

dern geschichtsphilosophisch. Dadurch ist die Diktatur — weil sie als Ausnahme in funktioneller Abhängigkeit von dem bleibt, was sie negiert — ebenfalls eine geschichtsphilosophische Kategorie geworden. Die Entwicklung zum kommunistischen Endzustand muß nach der ökonomischen Geschichtsauffassung des Marxismus „organisch“ (im Hegelschen Sinne) vor sich gehen, die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen reif sein für die Umwälzung, die Entwicklung ist (ebenfalls im Hegelschen Sinne) „immanent“, die Zustände können nicht gewaltsam reif „gemacht“ werden, ein künstliches, mechanisches Eingreifen in diese organische Entwicklung wäre für jeden Marxisten sinnlos. Aber die bolschewistische Argumentation sieht in der Tätigkeit der Bourgeoisie, die sich mit allen Mitteln dagegen wehrt, ihren entwicklungsgeschichtlich längst erledigten Platz zu räumen, ein äußerliches Eingreifen in die immanente Entwicklung, ein mechanisches Hindernis, durch das der organischen Entwicklung der Weg verbaut wird und das mit ebenso mechanischen und äußerlichen Mitteln beseitigt werden muß. Das ist der Sinn der Diktatur des Proletariats, die eine Ausnahme von den Normen der organischen Entwicklung und deren Kernfrage ebenso rein geschichtsphilosophisch ist wie die Argumentation, mit der sie sich rechtfertigt. In den letzten Schriften, Lenins über den Radikalismus (1920) und Trotzki's Anti-Kautsky (1920), wird das noch deutlicher als sonst: die Bourgeoisie ist eine „*durch die Geschichte dem Untergang geweihte Klasse*“, das Proletariat hat, weil es die „*historisch aufsteigende Klasse*“ ist, ein Recht zu jeder Gewaltanwendung, die ihm gegenüber der historisch absteigenden Klasse im Interesse der geschichtlichen Entwicklung zweckmäßig erscheint. Wer auf der Seite der kommenden Dinge steht, darf das, was fällt, auch noch stoßen.

Daß jede Diktatur die Ausnahme von einer Norm enthält, besagt nicht zufällige Negation einer beliebigen Norm. Die innere Dialektik des Begriffes liegt darin, daß gerade die Norm negiert wird, deren Herrschaft durch die Diktatur in der geschichtlich-politischen Wirklichkeit gesichert werden soll. Zwischen der Herrschaft der zu verwirklichenden Norm und der Methode ihrer Verwirklichung kann also ein Gegensatz [1] bestehen. Rechtsphilosophisch liegt hier das Wesen der Diktatur, nämlich in der allgemeinen Möglichkeit einer Trennung von Normen des Rechts und Normen der Rechtsverwirklichung. Eine Diktatur, die sich nicht abhängig macht von dem einer normativen Vorstellung entsprechenden, aber konkret herbeizuführenden Erfolg, die demnach nicht den Zweck hat, sich selbst überflüssig zu machen, ist ein beliebiger Despotismus. Einen konkreten Erfolg bewirken, bedeutet aber, in den kausalen Ablauf des Geschehens eingreifen mit Mitteln, deren Richtigkeit in ihrer Zweckmäßigkeit liegt und ausschließlich von den tatsächli-

chen Zusammenhängen dieses Kausalverlaufs abhängig ist. Gerade aus dem, was sie rechtfertigen soll, wird die Diktatur zu einer Aufhebung des Rechtszustandes überhaupt, denn sie bedeutet die Herrschaft eines ausschließlich an der Bewirkung eines konkreten Erfolges interessierten Verfahrens, die Beseitigung der dem Recht wesentlichen Rücksicht auf den entgegenstehenden Willen eines Rechtssubjekts, wenn dieser Wille dem Erfolg hinderlich im Wege steht; demnach die Entfesselung des Zweckes vom Recht. Allerdings, wer im Kern alles Rechts selbst wieder nur einen solchen Zweck sieht, ist gar nicht imstande, einen Begriff der Diktatur zu finden, weil für ihn jede Rechtsordnung nur latente oder intermittierende Diktatur ist. Jhering äußert sich folgendermaßen (Zweck im Recht II 3 251): das Recht ist Mittel zum Zweck, zum Bestehen der Gesellschaft; zeigt sich das Recht nicht imstande, die Gesellschaft zu retten, so greift die Gewalt ein und tut, was geboten ist, das ist dann die „rettende Tat der Staatsgewalt“ und der Punkt, wo das Recht in die Politik und die Geschichte mündet. Genauer gesprochen wäre es aber der Punkt, an dem das Recht seine wahre Natur offenbart und die vielleicht selbst wieder aus Zweckmäßigkeitsgründen gebilligten Abschwächungen seines reinen Zweckcharakters aufhören. Krieg gegen den äußern Feind und Unterdrückung eines Aufruhrs im Innern wären nicht Ausnahmestände, sondern der ideale Normalfall, in dem Recht und Staat ihre innere Zweckhaftigkeit mit unmittelbarer Kraft entfalten.

Die Rechtfertigung der Diktatur, die darin liegt, daß sie das Recht zwar ignoriert, aber nur, um es zu verwirklichen, hat also wohl inhaltliche Bedeutung, ist aber noch keine formale Ableitung und daher keine Rechtfertigung im Rechtssinne, denn der noch so gute wirkliche oder vorgebliche Zweck kann keinen Rechtsbruch begründen, und die Herbeiführung eines den Prinzipien normativer Richtigkeit entsprechenden Zustandes verleiht noch keine rechtliche Autorität. Das formale Merkmal liegt in der Ermächtigung einer höchsten Autorität, die rechtlich imstande ist, das Recht aufzuheben und eine Diktatur zu autorisieren, d. h. eine konkrete Ausnahme zu gestatten, deren Inhalt im Vergleich zu dem andern Fall einer konkreten Ausnahme, der Begnadigung, ungeheuerlich ist. Abstrakt gesprochen, wäre das Problem der Diktatur das in der allgemeinen Rechtslehre bisher noch wenig systematisch behandelte Problem der konkreten Ausnahme. Darauf ist in dieser Arbeit nicht eingegangen, aber für die Erkenntnis der Diktatur war es notwendig, zu untersuchen, von welcher höchsten Autorität, die allein solche Ausnahmen gewähren kann, die bisherigen Konstruktionen der Diktatur ausgehen. Denn eine weitere Eigenart der Diktatur liegt in Folgendem: weil alles berechtigt wird, was, unter dem Gesichtspunkt des konkret zu erreichenden Erfolges betrachtet, er-

forderlich ist, bestimmt sich bei der Diktatur der Inhalt der Ermächtigung unbedingt und ausschließlich nach Lage der Sache; daraus entsteht eine absolute Gleichheit von Aufgabe und Befugnis, Ermessen und Ermächtigung, Kommission und Autorität. Bei einer solchen Identität ist jeder Diktator notwendig in einem besondern Sinne Kommissar. Der Geschichte dieses wichtigen Begriffes nachzugehen, ließ sich bei einer nähern Untersuchung nicht vermeiden. Daraus entstand die Gliederung der vorliegenden Arbeit, bei der jedesmal der theoretischen, der allgemeinen Staats- und Verfassungslehre angehörenden Erörterung eine geschichtliche Betrachtung der unmittelbaren, kommissarischen Ausübung staatlicher Autorität folgt. Im Mittelpunkt steht dann die (im IV. Kapitel begründete) wesentliche Unterscheidung, die das Ergebnis der Arbeit enthält, indem sie eine erste Schwierigkeit zu lösen und den Begriff der Diktatur einer rechtswissenschaftlichen Erörterung überhaupt erst zugänglich zu machen sucht: die Unterscheidung von kommissarischer und souveräner Diktatur. Sie konstruiert den Übergang von der früheren „Reformations-“ zur Revolutions-Diktatur theoretisch auf der Grundlage des *pouvoir constituant* des Volkes. Im 18. Jahrhundert erscheint zum ersten Male in der Geschichte des christlichen Abendlandes ein Begriff der Diktatur, nach welchem der Diktator zwar Kommissar bleibt, aber infolge der Eigenart der nicht konstituierten, aber konstituierenden Gewalt des Volkes ein unmittelbarer Volkskommissar, ein Diktator, der auch seinem Auftraggeber diktiert, ohne aufzuhören, sich an ihm zu legitimieren.

Die weitere, in das 19. Jahrhundert fortgehende ideengeschichtliche Entwicklung konnte nur in einer längeren Anmerkung (S. 143) angedeutet werden. Seit dem Jahre 1848 trennt sich, wenigstens in Deutschland die allgemeine Staatslehre allmählich völlig vom positiven Staatsrecht und laufen außerdem mehrere Ideengänge selbständig nebeneinander her, so daß dieser Teil der Arbeit einer getrennten Darstellung vorbehalten bleibt. Politisch gesprochen durch den Klassenbegriff, verfassungs- und staatsrechtlich durch die moderne Koalitionsfreiheit, hat der aus früheren Jahrhunderten überlieferte Begriff der Souveränität sich wesentlich verändert und der heute noch herrschende, allen andern Subjekten der Souveränität entgegengehaltene Begriff einer „Staats“-Souveränität ist vielfach nur die Umschreibung einer *tergiversatio* vor dem eigentlichen Problem. Die Schwierigkeit der Arbeit lag daher einmal in dem Problem selbst, dann aber auch in dem geschichtlichen, rechtswissenschaftlichen und philosophischen Material, durch das die Untersuchung einen wenig geebneten Weg nehmen mußte. Das Material ist freilich nicht ganz so veraltet als vielleicht auf den ersten Blick erscheinen könnte [2]. Die mit Bodin beginnende, im I. Kapitel der Arbeit dargestellte Kontroverse z. B., ob der Diktator souverän ist,

wird von einem Rechtsgelehrten wie James Bryce wenigstens noch erwähnt. Aber auch abgesehen davon ist das Material nicht als Selbstzweck gesammelt, sondern um an ihm die Entwicklung eines systematisch wesentlichen Begriffes zu zeigen. Es darf daher noch bemerkt werden, daß das Interesse dieser Arbeit sich nicht erst an den gegenwärtigen Diskussionen über Diktatur, Gewalt oder Terror entzündet hat. Der Rechtswert der Entscheidung als solcher, unabhängig von ihrem materiellen Gerechtigkeitsinhalt, ist bereits 1912 in der Abhandlung „Gesetz und Urteil“ zur Grundlage einer Untersuchung der Rechtspraxis gemacht worden; dabei wurde besonders auf Bentham hingewiesen, dessen Lehre von der Rechtsbestimmtheit durch Austins Souveränitätsbegriff unmittelbar für die Staatslehre wichtig geworden ist, der aber gerade hier an Hobbes einen unerwarteten Vorläufer und an de Maistre eine noch weniger wahrscheinliche Unterstützung hat. Die Weiterführung dieses Gedankens ergab den Gegensatz von Rechtsnorm und Rechtsverwirklichungsnorm, der in prinzipiellem Zusammenhang in der Abhandlung über den Wert des Staates (1914) untersucht ist, von der ich nur bedaure, daß ich bei ihrer Abfassung H. Krabbes Lehre von der Rechtssouveränität noch nicht kannte. Die Abhandlung ist nach entgegengesetzten Seiten mißverständlich beurteilt worden: ein Gelehrter von der Bedeutung Wehrs identifizierte ihren Rechtsbegriff ohne weiteres mit der nach meiner Meinung eine *contradictio in adjecto* in sich bergenden positivistischen „Form“ Kelsens, für den das Problem der Diktatur sowenig ein rechtliches Problem sein kann wie eine Gehirnoperation ein logisches Problem, entsprechend seinem relativistischen Formalismus, der verkennt, daß es sich hier um etwas ganz anderes handelt, nämlich darum, daß die Autorität des Staates von seinem Wert nicht getrennt werden kann; L. Waldecker dagegen sah in der Abhandlung nur „Naturrecht alten Angedenkens“, womit sie (wenigstens damals noch, im Jahre 1916) erledigt war. Daher lag es nahe, den kritischen Begriff der Rechtsverwirklichung, also die Diktatur, gesondert zu betrachten und durch eine Darstellung ihrer Entwicklung in der modernen Staatslehre zu zeigen, daß es unmöglich ist, sie, wie bisher, nur gelegentlich einzelner Verfassungskämpfe *ad hoc* zu behandeln und im übrigen prinzipiell zu ignorieren. Die Darstellung konnte bis zu dem vorliegenden, abgeschlossenen Teil geführt werden, freilich unter den ungünstigsten äußern Bedingungen, in einer Zeit

*cum desertis Aganippes
Vallibus esuriens migraret in atria Clio.*

Inhalt

I. Die kommissarische Diktatur und die Staatslehre	1–41
a) Die staatstechnische und die rechtsstaatliche Theorie	1–25
Die überlieferte Vorstellung der römisch rechtlichen Diktatur 1–6. Machiavellis Begriff der Diktatur 6–7. „Technizität“ als Merkmal seiner Staatsauffassung 7–10. Rationalismus, Technizität und Exekutive als Merkmale des entstehenden modernen Staates 10–13. Die Literatur der Staats-Arcana als Ausdruck einer solchen Staatsauffassung 13–16. Diktatur und Ausnahmezustand in der Arcana-Literatur 16–19. Die rechtsstaatliche Argumentation der Monarchomachen in den Vindiciae des Junius Brutus 19–21. Die zwei Arten des modernen Naturrechts: Gerechtigkeits- und (natur-)wissenschaftliches Naturrecht in ihrem Gegensatz von Interesse an dem Inhalt der Entscheidung und der Erkenntnis des in der Entscheidung als solcher liegenden Wertes, insbesondere bei Hobbes und Pufendorf 21–24. Locke als Vertreter der ständischen Gerechtigkeitsauffassung 24–25.	
b) Die Definition der kommissarischen Diktatur bei Bodin	25–41
Der Souveränitätsbegriff bei Bodin und die mit ihm entstehende Kontroverse über Diktatur und Souveränität bei Bodin, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Thomasius und Wolff 25–32. Bodins Definition des Diktators als eines Kommissars und seine Definition des Kommissars 32–36. Untersuchung dieser Definition; der Diktator als Aktionskommissar 37–39. Die Diktatur bei A. Sidney und Locke 39–41.	
II. Die Praxis der fürstlichen Kommissare bis zum 18. Jahrhundert	42–77
Die päpstliche plenitudo potestatis, ihre Ausübung durch Kommissare und ihre Bekämpfung durch die konziliare Theorie der intermediären Gewaltausübung 42–45. Der Kommissar als judex delegatus und als persönlicher Repräsentant (vices gerens) 45–47. Kommissare weltlicher Fürsten, ihre verschiedenartigen Aufgaben und Befugnisse 47–49. Regierungs- und Heereskommissare im Kirchenstaat des 15. Jahrhunderts 49–55. Kommissare als Werkzeug des fürstlichen Absolutismus zur Beseitigung der ständischen Rechte: a) der Exekutionskommissar: die Exekution als Krieg 57; die Exekution im Deutschen Reich und die Bedeutung der kaiserlichen Kommissare gegenüber dem militärischen Befehlshaber 58–62; die Exekution gegen die böhmischen Rebellen durch Her-	

zog Maximilian von Bayern als Exekutionskommissar 63–65.
 b) Die Entwicklung des Heereskommissars in Deutschland zum
 ordentlichen Beamten 66–72; die typische Bedeutung der Ent-
 wicklung in Preußen 73–74. c) Der Reformationskommissar als
 Aktionskommissar, dargelegt an dem Beispiel einer Reformations-
 kommission in Steiermark 74–77

Exkurs über Wallenstein als Diktator 77–94

**III. Der Übergang zur souveränen Diktatur in der Staatslehre des
 18. Jahrhunderts** 95–126

Die Intendanten des Königs von Frankreich als Kommissare der
 zentralistischen Regierung und ihr Gegensatz zu den intermediären
 Gewalten 95–100. Die Verbindung der Theorie von den inter-
 mediären Gewalten mit der Lehre von der sog. Teilung, richtig
 der Balancierung der Gewalten bei Montesquieu 102–105. Die
 ausnahmslose Geltung des generellen Gesetzes als Mittel der politi-
 schen Freiheit wie des Despotismus 105–107. Der despotisme
 légal als Diktatur der aufgeklärten Vernunft: Voltaire, die Physio-
 kraten, insbesondere Le Mercier de la Rivière 107–110. Die Kon-
 struktion des Königtums als erblicher Diktatur bei Cérutti 110.
 Die Aufhebung der absolutistischen Argumentation von der natür-
 lichen Bosheit des Menschen bei Morelly und Mably 110–112.
 Die Diktatur bei Mably als Reformationsdiktatur und theoretische
 Vorwegnahme der jakobinischen Diktatur 112–114. Die Diktatur
 bei Rousseau im Zusammenhang des Contrat social und die Erset-
 zung des Vertragsgedankens durch den modernen Begriff des
 Kommissars 114–117; die volonté générale und die Dialektik des
 Terrors 117–122; législateur und dictateur im Contrat social und
 ihre Bedeutung für den Begriff der souveränen Diktatur 122–126.

IV. Der Begriff der souveränen Diktatur 127–149

Der moderne Begriff der konstituierenden Gewalt des Volkes war
 nicht die theoretische Grundlage der Herrschaft Cromwells 127–
 131. Die souveräne Diktatur als Aktionskommission, ihre Unter-
 scheidung von der absoluten Monarchie und vom Polizeistaat auf
 der einen, von der kommissarischen Diktatur auf der andern Seite
 131–134. Der Begriff des pouvoir constituant des Volkes als Vor-
 aussetzung der theoretischen Möglichkeit der souveränen Diktatur
 134–137. Das Wesen des pouvoir constituant 137–140. Die Kom-
 missare des pouvoir constituant (Volkskommissare) im Gegensatz
 zu den Kommissaren eines pouvoir constitué 140–142. Die souve-
 räne Diktatur als revolutionäre Aktionskommission eines pouvoir
 constituant 142–144. Die souveräne Diktatur des Nationalkon-
 vents von 1793–1795, 144–149.

V. Die Praxis der Volkskommissare während der französischen Revolution	150–167
Kommissare der verfassungsgebenden Nationalversammlung von 1789–1791, 150–154; der gesetzgebenden Versammlung von 1791–1792, 154–156. Aufgaben und Befugnisse der Kommissare des Nationalkonvents bis zur Errichtung des Comité de salut public 156–160. Die weitere Entwicklung zur unbedingten Aktionskommission 160–164. Der Übergang zu geregelten Zuständigkeiten 164–165. Außerordentliche Kommissare Napoleons I. und der königlichen Regierung 1814 und 1815, 165–167.	
VI. Die Diktatur in der bestehenden rechtsstaatlichen Ordnung (Der Belagerungszustand)	168–202
Der Kern des martial law: eine Aufhebung des Rechtszustandes im Interesse einer wirksamen Aktion 168–171. Rechtliche Form und „zusammengesetzte Amtshandlung“ 171–176. Die loi martiale von 1789, 176–179. Der état de siège in dem Gesetz von 1791, 179–184. Die Suspension der Verfassung 184–185. Der état de siège nach dem Dekret von 1811, 185–187; in der Verfassung von 1815, 187–189; während der Restauration 189–192 und während des Bürgerkönigtums 192–194. Die souveräne Diktatur der Nationalversammlung von 1848, 194–197. Der Artikel 48 der deutschen Verfassung von 1919, 197–202.	
Namen- und Sachregister	203–209
Korrekturen von Carl Schmitt, notiert in seinem Handexemplar	210–213
Anhang	215–261

I. Die kommissarische Diktatur und die Staatslehre

a) Die staatstechnische und die rechtsstaatliche Theorie

Für die humanistischen Schriftsteller der Renaissance war die Diktatur ein Begriff, den sie in der römischen Geschichte und bei ihren klassischen Autoren vorfanden. Die großen Philologen und Kenner des römischen Altertums stellten aus Cicero, Livius, Tacitus, Plutarch, Dionysius von Halicarnass, Sueton usw. die verschiedenen Äußerungen zusammen und interessierten sich für das Institut als eine Angelegenheit der Altertumskunde, ohne einen Begriff von allgemeiner staatsrechtlicher Bedeutung zu suchen¹. Dadurch begründeten sie eine Überlieferung, die bis ins 19. Jahrhundert hinein ziemlich gleichgeblieben ist: die Diktatur ist eine weise Erfindung der römischen Republik, der Diktator ein außerordentlicher römischer Magistrat, der nach der Vertreibung der Könige eingeführt wurde, damit in Zeiten der Gefahr ein starkes Imperium vorhanden war, das nicht, wie die Amtsgewalt der Konsuln, durch die Kollegialität, durch das Einspruchsrecht der Volkstribunen und die Provokation an das Volk beeinträchtigt war. Der Diktator, der auf Ersuchen des Senats vom Konsul ernannt wird, hat die Aufgabe, die gefährliche Lage, die der Grund seiner Ernennung ist, zu beseitigen, nämlich entweder Krieg zu führen (*dictatura rei gerendae*) oder einen Aufruhr im Innern niederzuschlagen (*dictatura seditionis sedandae*); später wurde er auch für besondere Einzelheiten bestellt, wie die Abhaltung einer Volksversammlung (*comitiorum habendum*), Einschlagen eines Nagels, das aus religiösen Gründen von *praetor maximus* vorgenommen werden mußte (*clavi figendi*), Leitung einer Untersuchung, Feststellung der Feiertage usw. Der Diktator wird für 6 Monate ernannt, legt aber, wenigstens nach dem löblichen Brauch der alten republikanischen Zeit, seine Würde schon vor Ablauf dieser Frist nieder, wenn er seinen Auftrag voll-

¹ Hier kommen vor allem die zahlreichen auch für die politische Literatur wichtigen Schriften von Justus Lipsius in Betracht. Arumaeus (*Discursus academici de jure publico t. V 1623 seqq.*) zitiert durchweg Lipsius, Zasius und Rosin, Besold außerdem Forster, Keckermann, Boulenger u. a. Gute Zusammenstellungen aus der römischen Altertumskunde bei Barnabae Brissonii *de formulis et solemnibus populi Romani verbis, libri VIII*, Frankfurt 1592, 1. II, p. 257/8.

zogen hat. Er ist an Gesetze nicht gebunden und eine Art König mit unumschränkter Gewalt über Leben und Tod. Ob durch die Ernennung des Diktators die Amtsgewalt der übrigen Magistrate erlischt, wird verschieden beantwortet. Gewöhnlich sah man in der Diktatur ein politisches Mittel, durch das die patrizische Aristokratie ihre Herrschaft gegenüber den demokratischen Ansprüchen der Plebejer zu schützen suchte. Eine historische Kritik der überlieferten Nachrichten fehlte natürlich². Die spätern Diktaturen Sullas

² Folgende unter Benutzung der neuesten Literatur zusammengestellte Daten mögen zur summarischen Übersicht dienen, da sie zum Teil auch für die weiteren Ausführungen von Interesse sind:

1. die republikanische Diktatur der älteren Zeit (erste Diktatur nach Livius II 18 unklar entweder M. Valerius 505 v. Chr. oder T. Larcus 501; diesen erwähnt auch Cicero de republica II 56; er wird gewöhnlich als erster Diktator genannt). Nach den von den Annalisten überlieferten Fällen hat es den Anschein, als sei die Diktatur in erster Linie ein innerpolitisches Mittel im Kampf gegen die Plebejer gewesen. So wird sie gewöhnlich auch in der politischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts aufgefaßt. Es ist aber nach den neueren Untersuchungen wahrscheinlich, daß die älteren Fälle der Diktatur zur Niederschlagung eines Aufruhrs (*seditionis sedandae*) unecht sind; insbesondere ist die Diktatur bei der ersten *secessio plebis* 494 v. Chr. sicher unhistorisch. Nach der Kritik der einzelnen Fälle bei Fr. Bändel, Die römischen Diktaturen, Breslauer Diss. 1910, bleibt wohl für die ersten 150 Jahre der Republik kaum ein zweifellos echter Fall einer Diktatur zur Niederschlagung eines Aufruhrs übrig und sind die ersten Diktatoren nur Oberbefehlshaber für den Kriegsfall. Über den Ursprung der Diktatur in den italischen Volksrechten vgl. Arthur Rosenberg, Der Staat der alten Italiker, Berlin 1913. Nach W. Soltau, Der Ursprung der Diktatur, Hermes, Zeitschrift f. klassische Philologie, Bd. 49 (Berlin 1914, S. 352 ff.) gab es vor der Diktatur des Hortensius, 272 v. Chr., keinen *dictator seditionis sedandae causa* und war der Diktator der alten Republik der Bundesfeldherr, der an der Spitze des Bundesheeres ins Feld rückte, wenn dieses (das *nomen latinum*) im Notfall aufgeboten wurde. Er war der für kurze Zeit mit dem königlichen Imperium ausgestattete militärische Oberbeamte, der sonst keine Beamtenfunktion hatte. Daraus erklärt sich auch die Beschränkung der Amtsdauer auf 6 Monate, die Dauer des Sommerfeldzuges.

Die ältere Diktatur wurde im Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen unpraktisch (nicht durch Gesetz abgeschafft), nämlich einmal dadurch, daß die ursprünglich unbedingte Gewalt des Diktators dem Intercessionsrecht der Volkstribunen und der Provokation an das Volk unterworfen wird (um 300 v. Chr.), ferner deshalb, weil die Beschränkung der Amtsdauer auf 6 Monate den veränderten militärischen Verhältnissen nicht mehr entsprach, als Kriege außerhalb Italiens geführt wurden. Während des zweiten Punischen Krieges ist allerdings aus besonderen Gründen 217 und 216 noch ein Diktator ernannt worden, nicht dagegen, trotz größter Gefahr, im Jahre 211, weil damals beide

und Caesars wurden meistens mit der Diktatur der ältern Zeit als etwas zwar politisch Verschiedenes (in effectu tyrannis, wie Besold sagt), aber staatsrechtlich Gleiches zusammengekommen.

Gerade diese auffällige Verschiedenheit der ältern republikanischen und der spätem sullanischen und caesarischen Diktatur hätte eine nähere Bestimmung innerhalb des Begriffes der Diktatur nahelegen können. Der Gegensatz von kommissarischer und souveräner Diktatur, der im folgenden als die grundlegende Entscheidung entwickelt werden soll, ist hier bereits in der politischen Entwicklung selbst angedeutet und liegt eigentlich in der Natur der Sache. Aber weil die geschichtliche Beurteilung immer abhängig ist von den Erfahrungen der eigenen Gegenwart³, so wandte sich das Interesse

Konsuln in der Stadt waren. Von 202–82 (Sulla) kommt kein Fall von Diktatur mehr vor.

2. Die durch das *Senatus Consultum ultimum* herbeigeführte „Quasidiktatur“ (Plaumann, *Klio* 1913, S. 321 ff.) ist ein Ersatz für die unbrauchbar gewordene ältere Diktatur. Sie ist als ein Mittel im Kampf gegen den innerpolitischen Gegner (von früheren Andeutungen abgesehen) zuerst 133 während der Unruhen des Tiberius Gracchus aufgetreten und kommt bis zum Jahre 40 vor. Sie beruht darauf, daß der Senat durch einen Beschluß mit der Formel: *videant consules ne quid res publica detrimenti capiat* den Konsuln die Aufgabe, für die Sicherheit des Staates einzutreten (*rem publicam commendare, rem publicam defendere*), überläßt. Darauf hielten sich die Konsuln für befugt, ohne Rücksicht auf rechtliche Schranken gegen römische Bürger, die Gegner der bestehenden Ordnung waren, vorzugehen. Nach Mommsen (*Staatsrecht III* 1242) fällt das *SC. ultimum* mit der *hostis*-Erklärung zusammen, d. h. der innerpolitische Gegner wird außerhalb des Gesetzes erklärt und wie ein Feind im Kriege behandelt. (Über diese Konstruktion vgl. die Ausführungen unten, Kap. VI). Nach Plaumann (S. 344) sind *SC. ultimum* und *hostis*-Erklärung zwei getrennte Akte.
3. Im Jahre 82 v. Chr. wird Sulla auf Grund eines besondern Gesetzes für unbestimmte Zeit zum Diktator *reipublicae constituendae* ernannt; 46 Caesar zunächst für ein Jahr zum Diktator, die Amtsdauer wird später verlängert, schließlich auf Lebenszeit ausgedehnt. Diese Diktaturen sind ebenso wie das Triumvirat einer Provokation nicht unterworfen und an die bestehenden Gesetze nicht gebunden. Sie haben von der alten Diktatur nur den Namen übernommen.

³ Bei Mommsen sowohl wie bei Eduard Meyer (*Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus*, 2. Aufl., Stuttgart 1919) ist die Abhängigkeit der historischen Darstellung von politischen Erfahrungen der eigenen Zeit ohne weiteres deutlich. Eine Aktualisierung, wie sie im 17. Jahrhundert beliebt waren, hat neuerdings, auf Eduard Meyer sich stützend, Paul Leutwein, *Der Diktator Sulla*, Berlin 1920, unternommen. Hier interessiert bei Mommsen, daß er die Unterscheidung der republikanischen von der caesarischen Diktatur durchgesetzt hat (*Staatsrecht II* 685, dazu die Notiz Ha-verfield, *The abolition of dictatorship*. *The Classical Review*, III, London